

**Satzung des
Anwalt- und Notarverein des Landesgerichtsbezirks Hagen e.V.**

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen Anwalt- und Notarverein des Landgerichtsbezirks Hagen e.V.. Er ist unter der VR Nr. 1051 im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hagen eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Hagen.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Berufspflichten, die Stärkung und Pflege kollegialen Verhaltens und beruflicher Fortbildung sowie die angemessene Vertretung anwaltlicher Belange, alles dies mit besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und unbeschadet der Zuständigkeit der gesetzlichen Organe.

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Anwaltverein e.V. und des Landesverbandes NW im DAV e.V. und dient im Bezirk des Landgerichts Hagen auch deren Vereinszwecken.

§ 2

Mitgliedschaft

Jeder Rechtsanwalt, der seinen Kanzleisitz bei einem Gericht im Landgerichtsbezirk Hagen hat, kann und soll möglichst Mitglied des Vereins sein. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Bei Ablehnung der Aufnahme entscheidet auf die Beschwerde des Bewerbers die Mitgliederversammlung.

Gleiches gilt für Rechtsanwälte, die nicht im Bezirk des Landgerichts Hagen ihren Kanzleisitz haben, jedoch zum Zeitpunkt der Aufnahme Mitglied eines Anwaltsvereins sind, in dessen Bezirk sie einen Kanzleisitz unterhalten. Über deren Beitragspflicht entscheidet abweichend von § 4 der Vorstand abschließend durch Beschluss.

Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Mitglieder, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen ihre Anwaltstätigkeit einstellen, ohne eine andere Berufstätigkeit aufzunehmen, können auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes außerordentliche Vereinsmitglieder werden.

Besonders verdienten Mitgliedern oder früheren Mitgliedern des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft im Verein zuerkannt werden.

§ 3

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Löschung in der Anwaltsliste der Rechtsanwaltskammer
- Ausschluss
- Tod

Der **Austritt** erfolgt durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

Der **Ausschluss** ist zulässig aus wichtigem Grund.

Wichtiger Grund ist insbesondere:

- a) Ehrenrühriges oder wieder anstößiges Verhalten des Mitglieds
- b) Schwerer Verstoß gegen die Vereinszwecke trotz Abmahnung
- c) Nichtzahlung der Vereinsbeiträge für mindestens 6 Monate, trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung zur Zahlung

Der **Ausschluss** erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, nachdem zuvor dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden ist.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Ansprüche am Vereinsvermögen.

Der Vereinsvorstand kann das **Ruhen** der Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes beschließen, wenn das Mitglied mit mehr als drei Beiträgen in Rückstand geraten ist.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft können Mitgliedsrechte nicht wahrgenommen werden. Mitgliedspflichten, insbesondere die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, bleiben jedoch bestehen.

Gegen den Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Jedes Mitglied hat Beiträge zu zahlen. Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf außerordentliche Beiträge festsetzen. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen ermäßigte Beiträge. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag Ermäßigung oder Erlass sowohl der regulären als auch der außerordentlichen Beiträge gewähren.

Der Vorstand kann neu in den Verein aufgenommenen Mitgliedern auf Antrag in den ersten zwei Jahren ihrer Mitgliedschaft eine Ermäßigung des Beitrages auf die Hälfte des Beitrages für ordentliche Mitglieder gewähren.

§ 5

Vereinsorgane sind der Vorstand des Vereins und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, und zwar:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- 2 Beisitzern

sowie den Vereinsmitgliedern, die zugleich Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwalts- und/oder Notarkammer sind.

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.04.2016

Mindestens ein Vorstandsmitglied muss seinen Kanzleisitz bei einem auswärtigen Amtsgericht im Landgerichtsbezirk Hagen haben.

Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so werden sie in der Reihenfolge des § 6 dieser Satzung durch die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Schriftführer hat die Niederschrift der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu besorgen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und von ihm zu unterzeichnen.

Die Wahl des Vorstands erfolgt grundsätzlich offen, auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern geheim. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben.

Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte sodann mit einfacher Mehrheit die Funktionsträger gemäß Absatz 1.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung und führt ihre Beschlüsse aus.

§ 7

Geschäftsführung

Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins und verwaltet sein Vermögen, soweit nicht durch die Satzung Aufgaben der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Der Vorstand beruft aus jedem Amtsgerichtsbezirk ein Vereinsmitglied als Beauftragten (Obmann) zur Durchführung örtlicher Aufgaben.

Die allgemeinen Verwaltungsgeschäfte des Vereins, die Führung der Geschäftsstelle, Schriftverkehr, Unterrichtung der Mitglieder durch Rundschreiben, Einladungen zu den Mitgliederversammlungen, Bücherei des Vereins usw. obliegen den dazu von dem Vorstand berufenen Mitgliedern.

Der Vorstand kann hierüber eine Geschäftsordnung beschließen.

Der Vorstand soll bei Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern auf Antrag die Schlichtung versuchen, falls der nach der Satzung bestehende Schlichtungsausschuss erfolglos tätig geworden ist und eine unmittelbare Einschaltung des Vorstandes entweder von dem Schlichtungsausschuss empfohlen oder von den streitenden Beteiligten übereinstimmend beantragt wird.

Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit Stimmenmehrheit – in Notfällen kann der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Vertreter allein entscheiden.

Der Vorstand übt sein Amt als Ehrenamt und damit unentgeltlich aus.

Im Falle der Teilnahme an Veranstaltungen für den Verein werden Fahrt- und Hotelkosten vom Verein getragen, und zwar zzgl. einer Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Aufwandsentschädigung sowie die Aufwendungen für Hotelkosten richten sich nach den Richtlinien der Rechtsanwaltskammer beim Oberlandesgericht Hamm.

§ 8

Ausschüsse

Es werden folgende Pflichtausschüsse gebildet:

Nr. 1 Ausschuss für Schlichtungssachen

Dem Ausschuss obliegt die Wahrung des kollegialen Verhaltens, die Klärung standesrechtlicher Fragen und die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kollegen, sowie die Regelung von Beschwerden, die ein Rechtssuchender gegen ein Mitglied des Vereins vorbringt. Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle des Vereins regelt sich nach einer besonderen Geschäftsordnung, die sich der Ausschuss gibt.

Nr. 2 Ausschuss für Ausbildungswesen

Aufgabe des Ausschusses ist die Mithilfe bei der Berufsausbildung von Anwalts- und Notarfachangestellten und Bürovorstehern und bei Beteiligung von Rechtsanwälten am Rechts-

kundeunterricht öffentlicher Schulen. Er ist auch zuständig für die Werbung für den Beruf von Anwalts- und Notarfachangestellten.

Jeder Ausschuss hat drei Mitglieder, die vom Vorstand berufen werden.

Die Ausschüsse erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Sie haben dem Vorstand ständig zu berichten. In Fragen grundsätzlicher Bedeutung ist die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Dies muss geschehen, wenn ein Mitglied des Ausschusses es beantragt.

Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch ihren Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand kann die Bildung weiterer Ausschüsse beschließen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, und spätestens im 2. Quartal.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 1/8 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt, oder wenn eine Entscheidung des Vorstandes angefochten ist, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Rundschreiben oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor der Versammlung.

§ 10

Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.

2. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist binnen 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:

Beschwerde bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages, Ausschluss eines Mitgliedes, Beitragsfestsetzung, Wahl des Vorstandes und seine Entlastung, Satzungsänderung, Gegenstände, über die der Vorstand Beschlussfassung beantragt, Auflösung des Vereins.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes sowie Satzungsänderungen. § 12 dieser Satzung bleibt unberührt.

5. Art und Form der Abstimmung bestimmt – soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt – der Leiter der Mitgliederversammlung, es sei denn, dass gegen die Bestimmung des Leiters Widerspruch erhoben wird und die Mitgliederversammlung eine andere Form der Abstimmung beschließt.

6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen.

Die Beschlüsse sind gesammelt in der Geschäftsstelle des Anwaltsvereins auszulegen und jedem Mitglied per Rundschreiben oder E-Mail zu übersenden.

§ 11

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, zunächst den Ausschuss für Schlichtungssachen anzurufen, bevor eine Beschwerde gegen ein anderes Mitglied bei der Rechtsanwaltskammer in Hamm eingereicht wird.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ aller ordentlichen Vereinsmitglieder erschienen sind. Ist die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Vereinsvermögen ist in Abstimmung mit dem Vorstand des Deutschen Anwaltsvereins e.V. Berlin gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.